
Verhaltenskodex für Lieferanten

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Element und integraler Bestandteil unserer Geschäftsstrategie



01 Einleitung

Als Familienunternehmen pflegt die Blechwarenfabrik Limburg (nachfolgend kurz auch „BL“ genannt) einen vertrauensvollen Umgang mit ihren Geschäftspartnern. Leiten lassen wir uns unter anderem von Aspekten wie Ethik, Nachhaltigkeit, Integrität und gesetzeskonformem Verhalten. Ebensolches Verhalten erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

02 Soziale Verantwortung

Die Lieferanten verpflichten sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und der Gesellschaft im weiteren Sinne nachzukommen. Wichtig ist uns die Achtung folgender Aspekte:

Verbot von Kinderarbeit

Wir lehnen Kinderarbeit in unserer Lieferkette ab. Die Lieferanten müssen jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen vermeiden. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Grundsätzen des UNGC. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter.

Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein. Praktiken wie das Einbehalten von persönlichem Eigentum, Reisepässen, Löhnen, Ausbildungsbescheinigungen, Arbeits- oder anderen Dokumenten aus unangemessenen Gründen sind nicht akzeptabel. Weiterhin müssen die Mitarbeitenden jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung, stattfinden.

Verbot von Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt beispielsweise für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten

Die Lieferanten verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Mitarbeiter zu achten und garantieren ihnen die aktive Wahrnehmung ihrer Rechte.

Arbeitszeiten und Vergütung

Die Lieferanten verpflichteten sich, die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Beschränkung von Arbeitszeiten und der Gewährung von Ruhezeiten und -pausen sowie Urlaub einzuhalten. Weiter verpflichten sich die Lieferanten ihre Mitarbeiter entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu entlohnen und ihnen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu garantieren.

Konfliktmineralien

Die Lieferanten verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften über Konfliktmineralien zu beachten. Die Weißblechlieferanten verpflichten sich Sorgfaltsprüfungen innerhalb ihrer weltweiten Lieferketten durchzuführen. Sollten Produkte (bis auf Weißblech), die von unseren Lieferanten hergestellt und/oder geliefert werden Zinn, Tantal, Wolfram oder deren Erze oder Gold enthalten, so ist dies der BL umgehend und unaufgefordert anzuzeigen.

Schaffung von Mitteilungsmöglichkeiten über unrechtmäßiges Verhalten

Die Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter Mittelungswege fördern und einrichten, auf denen sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Die Lieferanten müssen auf der Basis der Berichte Untersuchungen durchführen und, sofern erforderlich, Maßnahmen ergreifen.

Wenn ein Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass ein Mitarbeiter der BL gegen diese Grundsätze verstoßen hat, sollte der Lieferant oder sein Mitarbeiter uns seine Bedenken über complaintsprocedure@blechwaren-limburg.de mitteilen.

03 Arbeitsschutz

Die Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich um die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Weiterhin verpflichten sich die Lieferanten ihre Beschäftigten in allen Arbeitsschutzthemen angemessen, in einer Sprache, die sie verstehen, zu schulen.

04 Umweltbezogene Pflichten und ökologische Verantwortung

Die Lieferanten verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Umweltgesetze, Umweltregularien und Umweltstandards einzuhalten. Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von den Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht werden, sollten soweit wie möglich am Entstehungsort minimiert oder unterbunden werden. Soweit Umweltgesetze, Umweltregularien und Umweltstandards Melde- oder sonstigen Mitwirkungspflichten von Lieferanten enthalten, werden die Lieferanten diesen Melde- oder sonstigen Mitwirkungspflichten aus eigener Initiative, vollständig und innerhalb vorgeschriebener Fristen nachkommen. Die Lieferanten müssen natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) sparsam verwenden und diese bewahren. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein anerkannter und von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren entwickelten Nachhaltigkeitsstandards und -zertifizierungen unterstützen.

Ihre Praktiken sollen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen, wie etwa Materialreduzierung und -substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling. Die Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren. Die Lieferanten müssen zudem kontinuierlich ökologische Verbesserungen sicherstellen. Dies beinhaltet die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen und gefährlichen Substanzen – mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien.

05 Weitere Compliance Aspekte - Ethisches Geschäftsverhalten

Die Lieferanten verpflichten sich, zu rechtmäßigem Handeln sowie zur Integrität im Geschäftsverkehr. Dies umfasst insbesondere die folgenden Themenbereiche:

Integrität im Geschäftsverkehr

Die Lieferanten müssen Korruption, Erpressung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form verbieten und dürfen sie nicht praktizieren und nicht dulden. Lieferanten dürfen im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzliche Anreize (z. B. Schmiergelder) anbieten oder annehmen. Lieferanten dürfen BL-Mitarbeitern keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil anbieten, die als Bestechung angesehen werden könnten. Ein Vorteil ist aus Sicht der BL dann unzulässig, wenn dessen Art und Umfang dazu geeignet ist, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen. Geschenke oder Bewirtungen dürfen grundsätzlich nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

Lauterer und fairer Wettbewerb

Die Lieferanten verpflichten sich im Wettbewerb lauter und fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Kartellgesetze, einzu-

halten. Nicht toleriert werden insbesondere Preisabsprachen mit Wettbewerbern, Marktaufteilungen mit Wettbewerbern und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Preisdiskriminierung und andere Verhaltensweisen.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten verpflichten sich, dass geschäftliche Informationen, namentlich technische, finanzielle oder wettbewerbsrelevante Informationen, stets vertraulich und im Einklang mit allfälligen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen behandelt werden. Die Lieferanten sind angehalten, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz solcher Informationen zu treffen.

Import & Exportkontrolle

Die Lieferanten verpflichten sich, alle anwendbaren Exportkontrollen, Sanktionen, Zollgesetze und -vorschriften, einschließlich der anwendbaren Handelsbeschränkungen, Embargos und andere Restriktionen für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Lieferanten sicherzustellen, dass sie selbst, ihre wirtschaftliche Berechtigten, alle ihre Vertreter und andere von ihnen eingesetzten Subunternehmer nicht auf einer der geltenden Sanktionslisten als sanktioniertes Unternehmen und/oder Person aufgeführt sind.

06 Allgemeine Regelungen

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße der im Lieferantenverhaltenskodex festgelegten Standards und Regelungen sowie zur Absicherung der Lieferkette, erklären sich die Lieferanten damit einverstanden, dass die BL Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Lieferantenverhaltenskodex zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchführt.

Die Lieferanten sind verpflichtet, auf Verlangen der BL Auskünfte zu erteilen. Jeder Verstoß eines Lieferanten gegen Bestimmungen dieses Lieferantenverhaltenskodex wird als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrachtet und gibt der BL das Recht, aber nicht die Pflicht, adäquate Maßnahmen zu ergreifen.

Umsetzung von Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie gegebenenfalls Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Erklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir den Erhalt des Lieferantenverhaltenskodexes und verpflichten uns, die Grundsätze und Anforderungen des Lieferantenverhaltenskodexes einzuhalten. Wir bestätigen ebenfalls, dass mit seiner Unterzeichnung dieser Lieferantenverhaltenskodex Bestandteil des/der bestehenden Vertragsverhältnisse(s) zwischen uns und der Blechwarenfabrik Limburg wird. Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Sollten sich zwischen dem Lieferantenverhaltenskodex und dem oder den bestehenden Vertragsverhältnis(sen) Widersprüche ergeben, so gilt die jeweils weitergehende Regelung.

Ort, Datum

Lieferant (Firmenstempel, Unterschrift)

Name (Blockschrift)

Erklärung des Lieferanten